

## Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv!

### Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG:

- Wann tritt was in Kraft?
- Was ist wichtig für junge Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien?

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hat der Bundestag am 23. April 2021 und der Bundesrat am 7. Mai 2021 verabschiedet. Am 9. Juni 2021 ist das KJSG im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, Teil1, Nr. 29. S. 1444 ff.) verkündet worden und somit in weiten Teilen am 10. Juni in Kraft getreten.

Das KJSG soll junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe ermöglichen. Es soll auch Minderjährige aus einem belastenden Lebensumfeld, die in Heimen, in sonstigen betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien leben, besser schützen. Mit der Reform wird der Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitet. Da gerade letztgenannte Regelungen teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, bietet die nachstehende Liste einen Überblick über die für junge Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien relevanten Inkrafttretenszeitpunkte:

#### Seit dem 10. Juni 2021 gilt:

- 1.) Jugendhilfe dient der **gleichberechtigten Teilhabe** junger Menschen.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII soll die Jugendhilfe jungen Menschen entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen es ermöglichen oder erleichtern, selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Hiermit wird insbesondere auch das Recht von jungen Menschen mit Behinderung an gleichberechtigter Teilhabe an und durch alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verankert.

#### 2.) Definition **junge Menschen mit Behinderung** im SGB VIII

In § 7 Abs. 2 SGB VIII sind junge Menschen mit Behinderung definiert. Danach sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Buches Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand

von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### **3.) Mehr Selbstvertretung und Beteiligung**

Nach § 4a Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen durch die öffentliche Jugendhilfe angeregt und gefördert werden § 4a Abs. 3 SGB VIII. Sie sind nach § 4a Abs. 1 SGB VIII Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger\*innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, die sich mit dem Ziel zusammenschließen, Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern sowie Selbsthilfekontaktstellen. Demnach sind auch Gruppen von jungen Selbstvertreter\*innen der Lebenshilfe sowie Gruppen von Angehörigen von jungen Menschen mit Behinderung hiervon erfasst. Besonders begrüßenswert ist, dass auch dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 2 SGB VIII nun selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder angehören sollen. Obengenannte Lebenshilfegruppen können sich also beim örtlichen Jugendamt bekannt machen und ihre Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss anbieten.

### **4.) Ein erweiterter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche haben nun nach § 8 Abs. 3 SGB VIII Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Beratung soll künftig in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen. Laut Gesetzesbegründung umfasst das auch Beratung in sog. Leichter Sprache.

### **5.) Kompetenter Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

Damit beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Kinder- und Jugendhilfe ihren Schutzauftrag auch gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnehmen kann, verlangt § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ über Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung verfügt.

Nach § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Absatz 1). Auch Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und

zum Schutz vor Gewalt (Absatz 2). Ebenso gilt der Anspruch auf Beratung für die zuständigen Leistungsträger. Bei dieser fachlichen Beratung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen (Absatz 3).

### **6.) Gleichberechtigte Teilhabe und Abbau von Barrieren**

Nach § 9 Nr. 4 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Erfüllung der Aufgaben, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

### **7.) Erweiterter Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte und Teilnahme am Gesamtplanverfahren**

Die neue Beratungsleistung durch die Jugendhilfe für Leistungsberechtigte nach § 10a SGB VIII soll in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen und neben der Familien- oder persönlichen Situation des jungen Menschen Bedarfe, Ressourcen sowie mögliche Hilfen umfassen. Die Beratung soll sich auch auf andere Leistungsträger erstrecken und Hinweise zu möglichen Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, den Verwaltungsabläufen, zu Leistungsanbietern und Hilfe- und Beratungsangeboten im Sozialraum geben. Soweit erforderlich, gehört zu dieser Beratung auch die Hilfe bei der Antragsstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von

Mitwirkungspflichten. Bei minderjährigen Menschen mit Behinderung, die berechtigt sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu beziehen, soll der Jugendhilfeträger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten auch am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX beratend teilnehmen.

### **8.) Inklusive Jugendarbeit**

Die Angebote der Jugendarbeit sollen, so § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, zugänglich und nutzbar für junge Menschen mit Behinderung sein.

### **9.) Zusammenarbeit der Leistungsträger beim Zuständigkeitsübergang**

Die neue Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII legt fest, dass bei einem Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teilhabeplanung ist i. d. R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten, ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsbeziehung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das

Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 122 SGB IX durchführen.

## **10.) Inklusive Kitas**

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, § 22a Abs. 4 SGB VIII. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

## **11.) Inklusion ist Qualitätsmaßstab der Jugendhilfe**

Bei der Ausgestaltung des Finanzierungsrechts nach § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird als verbindlicher Grundsatz zur Bewertung der Qualität der Leistungen in den Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab gesetzt.

In § 79a SGB VIII ist normiert, dass die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung umfassen.

## **12.) Vielfältiges, inklusives und abgestimmtes Angebot**

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 SGB VIII soll dazu führen, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und

aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

## **Vom 1. Januar 2024 bis zum 1. Januar 2028 werden beim Jugendamt Verfahrenslotsen eingerichtet**

Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII sollen ab dem 01.01.2024 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner\*innen für Eltern von Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen. Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten erhalten nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ab dem 01.01.2024 einen Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch den Verfahrenslotsen. Dieser Unterstützungsanspruch besteht bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Eine weitere Aufgabe des Verfahrenslotsen ist es, § 10b Abs. 2 SGB VIII, die Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie den Rehabilitationsträgern.

## **Ab 1. Januar 2028 Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen (inklusive Lösung)**

Die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr 2028 aufgehoben werden. Die neue Regelung zum Vor- und Nachrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10 SGB VIII soll zum 1.1.2028 in Kraft treten sollen. Diese sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere hierzu soll ein weiteres Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation regeln. Das Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII ist daran gebunden, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet worden ist, welches die konkreten Regelungen für die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe enthält.

Der Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung soll wissenschaftlich begleitet und überprüft werden.

§ 107 SGB VIII sieht hierfür folgende Maßnahmen und Untersuchungen durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vor. Das Ministerium soll:

- bis zum Inkrafttreten von § 10b SGB VIII sowie bis zum Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen in den Ländern begleiten und untersuchen.
- in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4 SGB VIII untersuchen und dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31.12.2024 hierzu berichten. Dabei sollen die gesetzlichen Festlegungen zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden.
- unter Beteiligung der Länder die Wirkung dieses Gesetzes einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen untersuchen.

Stand: 1. Juli 2021

Die Darstellung ist nicht abschließend. Sie soll einen Überblick bieten, wann wichtige Änderungen in Kraft treten. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf. Bitte beachten Sie, dass die vorliegende allgemeine Information eine individuelle Beratung durch die Leistungsträger, eine Beratungsstelle oder ggf. eine\*n Rechtsanwalt\*in nicht ersetzen kann. Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.